

URNr. B 0723 /2021

(52474 - lg)

Überlassung von Grundbesitz

Heute, den siebten April

zweitausendeinundzwanzig

- 07.04.2021 -

sind gleichzeitig vor mir,

Dr. Nikolaus Buchta,

Notar in Fürstenfeldbruck,

an der Geschäftsstelle in 82256 Fürstenfeldbruck, Oskar-von-Miller-Straße 4 d,
anwesend:

1. Frau Else Maria Heinzelmann, geb. Gerum, geboren am 24.03.1935,
wohnhaft in 82239 Alling GT Biburg, Münchner Straße 11,
nach Angabe verwitwet,
2. Herr Thomas Peter Rolli, geboren am 26.12.1963,
wohnhaft in 82239 Alling GT Biburg, Münchner Straße 46,
hier nach Erklärung handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzel-
vertretungsberechtigter Vorstand und vorbehaltlich der Genehmigung der
Mitgliederversammlung des Vereins in grundbuchmäßiger Form für den

ASV Biburg 1975 e.V.

mit dem Sitz in Alling GT Biburg

(Anschrift: 82239 Alling GT Biburg, Münchner Straße 46).

Die Anwesenden wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise.

Das Vereinsregister beim Amtsgericht München VR 40187 wurde am heutigen Tag eingesehen. Hierzu bescheinige ich, Notar, dass der Verein ASV Biburg 1975 e.V. mit dem Sitz in Biburg (jetzt: Alling GT Biburg) an der vorgenannten Registerstelle eingetragen und Herr Thomas Rolli als Vorstand einzeln zur Vertretung des Vereins befugt ist. Der Erwerb von Liegenschaften und die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Über den Grundbuchinhalt habe ich mich unterrichtet.

Auf Antrag der Anwesenden beurkunde ich folgende Erklärungen:

I. Grundbuchstand, Vorbemerkung

1. Grundbuchstand

Frau Else Maria Heinzelmann und Herr Lorenz Heinzelmann sind als Miteigentümer in Gütergemeinschaft des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Biburg, unter anderem vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstentfeldbruck für

B i b u r g

Blatt 559,

eingetragen:

Ffst. 517

Nähe Mitterfeld, Erholungsfläche

mit einer Größe von

17.035 qm;

Dieser Grundbesitz ist im Grundbuch in Abteilung II und Abteilung III unbelastet vorgetragen.

2. Vorbemerkung

Herr Lorenz Heinzelmann ist am 27.10.2020 verstorben. Er wurde nach Angabe aufgrund notariellem Ehe- und Erbvertrag des Notars Dr. Hans Hoecherl in Fürstenfeldbruck vom 05.09.1967, URNr. 2365 H, sowie Erbvertrag des Notars Peter Schübler in Fürstenfeldbruck vom 02.04.2013, URNr. 549 S/2013, von seiner Ehefrau Else Heinzelmann allein beerbt. Die vorgenannten letztwilligen Verfügungen samt Eröffnungsniederschrift vom 27.01.2021 sind ggw. Urkunde in Abschrift beigefügt.

Die Beziehung der Nachlassakte des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck - Nachlassgericht - Az.: 4 VI 2318/20 wird hiermit

beantragt.

II. Vertragsgegenstand

Frau Else Maria Heinzelmann

- nachstehend als "der Veräußerer" bezeichnet -

überlässt

mit allen Rechten und Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör

a n

den ASV Biburg 1975 e.V. mit dem Sitz in Alling GT Biburg

- nachstehend als "der Erwerber" bezeichnet -

zum Alleineigentum

das in Ziffer I. näher bezeichnete Grundstück Flst. 517 der Gemarkung Biburg.

Bewegliche Gegenstände werden nicht mitüberlassen, soweit es sich nicht um Zubehör handelt.

III. Auflassung und Vormerkung

1. Die Vertragsteile sind über den in Ziffer II. vereinbarten Eigentumsübergang einig.

Der Veräußerer bewilligt und der Erwerber

b e a n t r a g t

die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.

2. Nach Hinweis auf die Bedeutung und Wirkung einer Auflassungsvormerkung erklären die Beteiligten, dass sie hierauf verzichten.

IV. Überlassungsbedingung

Die Überlassung erfolgt zu folgender Bedingung, wobei klargestellt wird, dass das nachstehend genannte Grundstück Flst. 543 der Gemarkung Biburg im Alleineigentum des Veräußerers steht:

1. Wiederkehrende Geldleistungen

Der Erwerber verpflichtet sich, an den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. 543 der Gemarkung Biburg für zwanzig Jahre gerechnet ab dem 01.05.2021 jährlich wiederkehrende, am 5. Mai eines Jahres im voraus fällige Geldleistungen in Höhe von

500,00 EUR

- i.W. fünfhundert Euro -

erstmalig am 05.05.2021, zu zahlen.

Eine Abänderung der vereinbarten wiederkehrenden Leistungen auf Grund allgemeiner Vorschriften, insbesondere gem. § 239 FamFG, ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Geldleistungen sind vereinbarungsgemäß nicht wertgesichert.

2. Reallast

Zur Sicherung sämtlicher vorstehend unter Ziffer 1. vereinbarter Leistungen bestellt der Erwerber dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. 543 der Gemarkung Biburg eine

R e a l l a s t

am Vertragsbesitz. Die Eintragung der Reallast in das Grundbuch wird hiermit bewilligt und

beantragt,

und zwar mit dem Vermerk, dass das Recht mit Ablauf des 30.04.2041 löschar ist.

3. Rechtsgrund

Soweit der Wert des Vertragsgegenstands den Wert der vom Erwerber zu erbringenden Leistungen übersteigt, wird der Vertragsgegenstand dem Erwerber ohne weitere Auflagen geschenkt.

V. Besitz, Nutzen, Lasten

Besitz, Nutzen, wiederkehrende öffentliche und private Lasten und Abgaben, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung sowie die Haftung für den Vertragsbesitz, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erwerber über ab dem heutigen Tag.

Das Vertragsobjekt ist an den Erwerber verpachtet. Dieses Pachtverhältnis wird hiermit einvernehmlich mit Wirkung ab dem heutigen Tag aufgehoben. Die etwaige Nebenkostenabrechnung hat auf diesen Zeitpunkt hin zu erfolgen. Der Veräußerer hat dem Erwerber zu diesem Zeitpunkt eine etwa erhaltene Kautions- und aufgelaufener Zinsen und abzüglich etwa rückständiger Nebenkosten zurückzugewähren.

VI. Sachmängel- und Rechtsmängelhaftung

1. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung für Sachmängel, insbesondere für Grundstücksgröße, Bau- und Bodenbeschaffenheit, Zulässigkeit der Bebauung oder sonstige Zweckeignung ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz- und lastenfreien Eigentumsübergang, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist. Die Beteiligten stimmen allen der Lastenfreistellung oder Rangbeschaffung dienenden Gläubigererklärungen, auch Löschungen, zu und beantragen deren Vollzug im Grundbuch.
3. Es werden keine dinglichen Belastungen übernommen.

VII. Erschließungskosten

Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und einmalige Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz, für die ein Bescheid ab heute zugestellt wird, bezahlt der Erwerber. Ihm ist bekannt, dass derartige Bescheide auch für umlegungsfähigen Aufwand aus früherer Zeit ergehen können.

Alle bis zum vorgenannten Zeitpunkt zugestellten Bescheide hat der Veräußerer zu bezahlen. Er versichert dazu, dass ihm unbezahlte Bescheide nicht bekannt sind.

VIII. Genehmigungen

Zu diesem Vertrag bedarf es möglicherweise einer behördlichen Genehmigung nach dem GrdstVG, ersatzweise einer entsprechenden Negativbescheinigung.

IX. Kosten

Die Kosten dieser Beurkundung, die Kosten nötiger Genehmigungen und Bescheinigungen und die Kosten des Vollzuges trägt der Erwerber.

Nach Angabe der Beteiligten ist der Erwerber ein gemeinnütziger Verein. Es kommt daher nach Angabe keine Steuerpflicht in Betracht.

X. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

1. eine beglaubigte Abschrift:
 - die Beteiligten
 - das Grundbuchamt

2. eine einfache Abschrift:
 - das Finanzamt -Grunderwerbsteuerstelle-
 - das Finanzamt Nördlingen als zuständige Schenkungsteuerstelle
 - der ASV Biburg 1975 e.V. zur Herbeiführung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
 - das Landratsamt Fürstfeldbruck – Genehmigungsbehörde nach dem GrdstVG -.

XI. Hinweise

Die Beteiligten werden besonders auf folgendes hingewiesen:

1. Sämtliche Vertragsvereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden müssen richtig beurkundet sein, weil bei unvollständiger Beurkundung der ganze Vertrag nichtig sein kann.
2. Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen haftet der Vertragsbesitz für Erschließungskosten und Rückstände an öffentlichen Lasten und Abgaben sowie alle Beteiligten für Kosten und Steuern.
3. Das Eigentum geht auf den Erwerber erst mit Umschreibung im Grundbuch über. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen der erforderlichen Genehmigung nach dem GrdstVG und der Mitgliederversammlung des ASV Biburg 1975 e.V. sowie der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
4. Auf die erb- und pflichtteilsrechtlichen Folgen wurde hingewiesen, insbesondere auf mögliche Pflichtteilsergänzungsansprüche.
5. Verbindliche Steuerauskünfte werden nicht vom Notar, sondern von Steuerberatern oder dem Finanzamt erteilt.
6. Dem Veräußerer stehen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 528, 530 BGB) unter bestimmten Voraussetzungen Rückübertragungsansprüche zu.

XII. Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den amtierenden Notar, dessen Vertreter oder Amtsnachfolger, für sie

alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen einzuholen, die zur Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Erklärungen sollen mit dem Eingang beim Notar wirksam sein. Zudem wird der Notar über die gesetzliche Vollmacht hinaus ermächtigt, zum Zwecke des Grundbuchvollzugs Eintragungsanträge und -bewilligungen abzugeben, abzuändern oder zurückzunehmen. Zu einer Aufforderung nach § 177 Abs. 2 BGB ist der Notar nicht befugt.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Beteiligten, dass eine Aufforderung nach § 177 Abs. 2 BGB durch den Veräußerer erst nach Ablauf des 31.12.2021 erfolgen darf.

Den Beteiligten vom Notar vorgelesen,

von den Beteiligten genehmigt

und eigenhändig unterschrieben:

Heinzelmann Elise






Amtsgericht Fürstenfeldbruck
Abteilung für Nachlasssachen



AZ: 4 VI 2318/20

Eröffnungsniederschrift

aufgenommen am Mittwoch, 27.01.2021 - Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Gegenwärtig:

Rechtspflegerin Anselm

In dem Nachlassverfahren

Heinzelmann Lorenz, geboren am 02.07.1928, verstorben am 27.10.2020, letzte Anschrift:
Münchner Straße 11, 82239 Alling
- Erblasser -

fand sich ein:

- Niemand -

Es wird festgestellt, dass von der Ladung Beteiligter abgesehen wurde, da sie zweckmäßiger durch Übersendung von Ablichtungen der Verfügungen von Todes wegen über deren Form und Inhalt informiert werden.

Dem Gericht lagen zur Eröffnung vor:

1. unverschlossen aus der Urkundensammlung des Notars an das Nachlassgericht abgelieferter Ehe- und Erbvertrag v. 5. September 1967, beurkundet durch Notar Dr. Hans Hoecherl, Fürstenfeldbruck, URNr. 2365 H
2. aus der amtlichen Verwahrung erholter Testamentsumschlag, dessen Verschluss unversehrt war und dem entnommen wurde:
Erbvertrag vom 02.04.2013, beurkundet durch Notar Peter Schüßler, Fürstenfeldbruck, URNr. 549 S/2013

Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.
Die Rechtspflegerin nahm vom Inhalt Kenntnis.

Eröffnet nach der ~~Ehefrau~~
dem Ehemann
Fürstenfeldbruck, den 27. JAN. 2021
Amtsgericht - Nachlassgericht:

Beglaubigte
Fotokopie

1/8
21. SEP 1967
1387
930
1/10

2365 H

5. Sept. 1967

[Signature]
Rechtspfleger

URNr. 2365 H

E h e - u n d E r b v e r t r a g .

Heute, den fünften September
neunzehnhundertsiebenundsechzig,

5. September 1967

erschieden vor mir, Dr. Hans H o e c h e r l , Notar mit der
Amtssitze in Fürstenfeldbruck, an der Geschäftsstelle in Fü-
stenfeldbruck, Hauptstraße 14/I, gleichzeitig :

- 1.) Herr Lorenz H e i n z e l m a n n , Finanzbeamter, wohn-
haft in Biburg HsNr.28, geboren am 2.Juli 1928 in
Schwifting, Landkreis Landsberg a.Lech, als Sohn von
Franz und Magdalena Heinzelmänn, geborene Gsöll,
- 2.) dessen Ehegattin Frau Else H e i n z e l m a n n , ge-
borene Gerum, wohnhaft ebenda, geboren am 23.März 1935
in München, Standesamt III , als Tochter von Willibald
und Kreszenz Gerum, diese eine geborene Ableitner,

ausgewiesen durch Vorlage ihrer Personalausweise.
Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich nach Grundbuch-
einsicht ihren Erklärungen gemäß, die sie bei gleichzeitiger
(~~Anwesenheit~~ lies) Anwesenheit vor mir abgegeben haben, fol-
genden

E h e - u n d E r b v e r t r a g :

I.

Die Ehegatten Lorenz und Else H e i n z e l m a n n haben
bisher noch keinen Ehevertrag abgeschlossen.

Sie vereinbaren für die fernere Dauer ihrer Ehe als ehe-
lichen Güterstand

G ü t e r g e m e i n s c h a f t

[Vertical handwritten notes and signatures]
11.9.67
11.9.67
11.9.67
26.10.67

Er.

nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und bestimmen den Ehemann zum Verwalter des ehelichen Gesamtgutes. Vorbehaltsgut wird nicht ausbedungen und eine Eintragung des vereinbarten Güterstandes in das Güterrechtsregister nicht gewünscht. -----

Die Vertragsschließenden beantragen die entsprechende Berichtigung des Grundbuches durch Eintragung des vereinbarten Güterstandes. Diese Berichtigung soll erfolgen bei dem Grundbesitz der Ehefrau, wie zu diesamtlicher Urkunde vom Heutigen - URNr. 2363 H - erworben und wie vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstfeldbruck für Biburg Band 6 Blatt 378, sowie auf allen jetzt und künftig etwa sonst noch in Betracht kommenden Grundbuchblättern. -----

Vollzugsnachricht wird für die Beteiligten an den Notar erbeten. -----

Herr Lorenz H e i n z e l m a n n hat vom Inhalt des vorgenannten Übergabevertrages genaue Kenntnis und genehmigt diesen in allen Teilen. -----

Der Einheitswert des Grundbesitzes ist nach Angabe der Vertrags- teile auf 4.500.-- DM festgesetzt. -----

II.

Für künftige Sterbefälle setzen sich die Ehegatten Lorenz und Else H e i n z e l m a n n im Wege dieses Erbvertrages gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Erben ein. -----

Die pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge des erstversterbenden Vertragsteiles erhalten als Barvermächtnis den gesetzlichen Pflichtteil. -----

Über das Pflichtteilsrecht der Eltern des erstversterbenden Ver-

tragsteiles im Falle einer kinderlosen Ehe wurde belehrt.
Die Vertragsteile erklären, durch keinerlei Vertrag oder
sonstwie an der freien Verfügung über ihren Nachlaß gehin-
dert zu sein. -----

III.

Die Vertragsschließenden tragen gemeinsam die Kosten gegen-
wärtiger Urkunde, ihres Vollzugs, der Ausfertigungen und
Abschriften. -----

Von gegenwärtiger Urkunde erhalten -----
die Vertragsteile eine gemeinsame einfache Ausfertigung,
das Grundbuchamt Fürstenfeldbruck eine einfache Ausfertigung,
das Finanzamt in München für Grundbesitz und Verkehrsteuern
eine beglaubigte und -----
das Finanzamt Fürstenfeldbruck eine einfache Abschrift.
Ferner ist eine beglaubigte Abschrift zu fertigen, die nach
Ablieferung des Vertrages an das Nachlaßgericht bei der Ur-
kundensammlung des Notariats verbleibt. -----

IV.

Die Vertragsschließenden geben ihr derzeit vorhandenes bei-
derseitiges Reinvermögen unter Zugrundelegung des Einheits-
wertes mit ----- 8.000.-- DM
an.

Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt und eigen-
händig, wie folgt, unterschrieben:

Lorenz Heinzelmann

Elsa Heinzelmann



[Handwritten signature]

Geb.Reg.Nr. 04941

Wert: 8.000.-- DM

§ 46/III	70.--	DM
§ 136 2x3+4+2	6.--	"
§ 137	2.56	"
Ums.St.	3.14	"
	<hr/>	
	81.70	DM
	=====	



Im Register eingetragen am 6.9. 1967 Pe.

Gütergemeinschaft im Grundbuch für Biburg Band 6 Blatt 378
eingetragen am 20.10.1967.

Vollzugsmittelung befindet sich bei URNr.2363 H/1967.

Vollzug mitgeteilt am 26.10.67



Die Übereinstimmung dieser
Fotokopie mit der Urschrift
wird bescheinigt.

Fürstentum, den28. Jan. 2021
Der Urk.Beamte d. Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts


Rätscher
Justizangestellte

Eröffnet nach der ~~Ehefrau~~/
dem Ehemann
Fürstenfeldbruck, den 27. JAN. 2021
Amtsgericht - Nachlassgericht:

Beglaubigte
Fotokopie

17
/ 29

URNr. 549 S / 2013


Rechtspfleger

Bs

ERBVERTRAG

(zugleich Nachtrag zur diesamtlichen Vorur-
kunde des Notars Dr. Hans Hoecherl vom
05.09.1967, URNr. 2365 H/ 1967)

Heute, den zweiten April zweitausenddreizehn
- 2.4.2013 -

sind vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Peter Schübler

mit dem Amtssitz in 82256 Fürstenfeldbruck, an der Geschäftsstelle Lederer-
straße 10 gleichzeitig anwesend:

Herr Lorenz H e i n z e l m a n n , geboren am 2. Juli 1928,
und seine Ehefrau,
Frau Else H e i n z e l m a n n , geb. Gerum, geboren am 24. März 1935,
beide wohnhaft 82239 Alling, Münchner Straße 11,
nach Angabe in Gütergemeinschaft verheiratet,
ausgewiesen durch ihre amtlichen Lichtbildausweise.

Die Erschienenen erklärten, einen

Erbvertrag

errichten zu wollen. Sie sind nach meiner Überzeugung, die auf dem mit ihnen
geführten Sachgespräch beruht, uneingeschränkt geschäfts- und testierfähig.
Die Zuziehung von Zeugen war gesetzlich nicht veranlasst und wurde auch
nicht gewünscht.

Die Beteiligten bestätigen, dass sie einen Entwurf erhalten haben und ausrei-
chend Gelegenheit hatten, sich vor dem heutigen Termin mit dem Gegenstand
der Beurkundung auseinander zu setzen.

Die Erschienenen erklären bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit münd-
lich zur notariellen Niederschrift was folgt:

I.

Sachverhalt

Ich, die Ehefrau, bin in München (Geburtsstandesamt München III, Geburtenbuchnummer 1381/1935) geboren.

Ich, der Ehemann, bin in Schwifting im Landkreis Landsberg am Lech (Geburtenbuchnummer 5/1928) geboren.

Wir sind beide ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Wir sind in beiderseits erster Ehe miteinander verheiratet und haben ein (adoptiertes) Kind, nämlich unseren Sohn Uwe Heinzelmann, geboren am 11.02.1968.

Weitere Kinder hat und hatte keiner von uns, auch keine nichtehelichen oder weitere adoptierte Kinder.

Mit diesamtlicher Vorurkunde des Notars Dr. Hans Hoecherl in Fürstenfeldbruck vom 05.09.1967, URNr. 2365 H / 1967, haben wir einen Ehe- und Erbvertrag errichtet. Wegen des Inhaltes verweisen wir auf die vorgenannte Urkunde. Jeder von uns kann über seinen Nachlass frei verfügen, insbesondere ist keiner von uns durch einen weiteren Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament gebunden. Künftig sollen nur noch die nachfolgenden Verfügungen von Todes wegen gelten. Rein vorsorglich heben wir deshalb alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen auf, insbesondere die in der vorgenannten Urkunde enthaltenen Verfügungen von Todes wegen.

II.

Erbvertrag

Wir verfügen durch diesen Erbvertrag von Todes wegen was folgt:

1.

Vertragsmäßige Verfügungen

Wir verfügen erbvertragsmäßig bindend, also einseitig unwiderruflich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, und nehmen diese Verfügungen gegenseitig an:

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen und ausschließlichen Vollerben ein, sodass der gesamte Nachlass des Erstversterbenden von uns dem Längerlebenden allein zufällt.

Erben für den Wegfall des Überlebenden, gleich aus welchem Grunde, bestimmen wir heute ausdrücklich nicht.

2.

Pflichtteilsberechtigte, Unwirksamkeit

Die vorstehenden Verfügungen erfolgen ohne Rücksicht auf gegenwärtige oder künftige Pflichtteilsberechtigte. Die Ehegatten verzichten jeweils auf das Recht, diesen Erbvertrag wegen Übergehung eines vorhandenen oder nachträglich hinzutretenden Pflichtteilsberechtigten (z.B. Wiederverheiratung des Überlebenden) anzufechten.

In diesem Erbvertrag getroffene Verfügungen von Todeswegen sind aber in sämtlichen Fällen des § 2077 Abs. 1 BGB unwirksam, insbesondere, wenn die Ehe des Erblassers nichtig oder wenn sie vor dem Tod des Erstversterbenden aufgelöst worden ist.

3.

Rechtswahl

Jeder von uns wählt, soweit dies gesetzlich möglich ist, für das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht das deutsche Recht; dieses gilt auch für die Beurteilung der Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung. Dies soll insbesondere auch dann gelten, wenn wir unseren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

4.

Rücktrittsrecht

Jeder von uns behält sich den Rücktritt von diesem Erbvertrag vor. Der Rücktritt ist jederzeit möglich, längstens jedoch bis zum Tode des Erstversterbenden, und von keinen besonderen Voraussetzungen abhängig.

Mit dem Wirksamwerden des Rücktrittes eines Vertragsteiles werden auch die Verfügungen des anderen Vertragsteiles unwirksam, so dass gesetzliche Erb-

folge eintreten würde, wenn keine weitere Verfügung von Todes wegen errichtet wird. Auch im Falle eines Rücktrittes soll die in Abschn. I. enthaltene Aufhebung früherer Verfügungen von Todeswegen wirksam bleiben.

Der Notar hat auf die gesetzlichen Förmlichkeiten bei der Ausübung des vorbehaltenen Rücktrittsrechtes hingewiesen. Die Rücktrittserklärung kann nur persönlich abgegeben werden und bedarf zwingend der notariellen Beurkundung. Sie muss, um wirksam zu werden, dem anderen Vertragsteil zugehen.

5.

Hinweise

Wir wurden vom Notar insbesondere über die in diesem Erbvertrag getroffenen Verfügungen, über die Bindungswirkung des Erbvertrages und über die gesetzlichen Pflichtteilsrechte belehrt. Der Notar hat ferner über die gesetzliche Erbfolge belehrt.

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen,

- dass ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann, das der Notar jedoch nicht kennt, und insoweit eine andere Rechtsnachfolge als die hier bestimmte eintreten kann;
- dass Zahlungen aus Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall (z.B. Lebensversicherungen oder Sparkonten) i.d.R. unmittelbar an den Bezugsberechtigten ausbezahlt werden und nicht in den Nachlass fallen;
- dass für Anteile an Gesellschaften der Gesellschaftsvertrag eine Sondererfolge bzw. die Einziehung vorsehen kann.

III.

Schlussbestimmungen

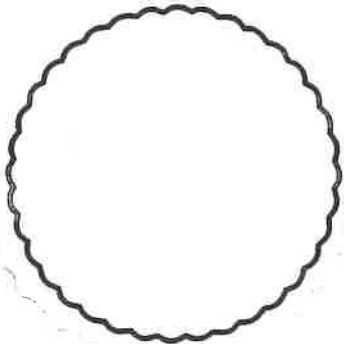
Wir ersuchen, den Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung zu geben. Diese Urkunde ist im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer zu registrieren.

Wir tragen die Kosten dieser Urkunde, ihrer Registrierung und ihrer Hinterlegung bei Gericht und ersuchen um Erteilung je einer Ausfertigung.

Eine beglaubigte Abschrift ist offen zu der Urkundensammlung des Notars zu nehmen.

Vorgelesen vom Notar,
von dem Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

Heinzelmann Else
Heinzelmann Ludwig



[Handwritten signature]

